**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**
**für die Kundenkarte von LOTTO Niedersachsen**
**vom 22. September 2026**

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## 1. Allgemeines

1.1. Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“) bietet für Spielteilnehmer eine Kundenkarte an. Diese kann entweder als physische Karte oder als digitale Karte in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen genutzt werden.

1.2. Die Kundenkarte kann für die Teilnahme an den von LOTTO Niedersachsen angebotenen Lotterien (nicht jedoch für die Teilnahme an Sofortlotterien) genutzt werden.

1.3. Bei Verwendung der Kundenkarte zur Teilnahme an Lotterien werden die zu der Kundenkarte hinterlegten Daten mit dem zentralen spielformübergreifenden Spielersperrsystem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgeglichen. Gesperrten Personen ist es erlaubt, an Lotterien teilzunehmen, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden. Von der Teilnahme an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, sind gesperrte Personen ausgeschlossen.

1.4. Als Beleg für die Abgabe seines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages im Falle einer Spielteilnahme mit Kundenkarte erhält der Spielteilnehmer eine Teilnahmebestätigung. Funktion und Rechtswirkungen der Teilnahmebestätigung ergeben sich aus den jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen.

1.5. Diese AGB regeln ausschließlich die Nutzung der Kundenkarte. Für die Spielteilnahme – auch unter Verwendung der Kundenkarte – gelten die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterie. Soweit diese AGB Regelungen enthalten, die auch die Spielteilnahme betreffen, gelten sie nur ergänzend und nur, soweit die jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen keine abschließende Regelung enthalten.

1.6. Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausschließlich vom Karteninhaber genutzt werden.

1.7. Der Verlust der Kundenkarte ist LOTTO Niedersachsen vom Karteninhaber unverzüglich mitzuteilen. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die Kundenkarte nach entsprechender Verlustmeldung zu sperren, um eine missbräuchliche Nutzung auszuschließen. Der Karteninhaber kann eine neue Kundenkarte gemäß Ziffer 2 beantragen.

## 2. Kundenkartenbestellung

2.1. Die Kundenkarte kann über die Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen beantragt werden. Der Kundenkartenantrag ist als Papierformular und digitale Formularvorbereitung in den Apps von LOTTO Niedersachsen verfügbar. Der Spielteilnehmer hat den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Kundenkarte.

2.2. Die auf dem Kundenkartenantrag angegebene Kontoverbindung wird für die Überweisung von Gewinnen verwendet. Kontoinhaber der angegebenen Kontoverbindung muss der Karteninhaber selbst sein.

2.3. Auf Kundenwunsch kann zu der Kundenkarte ein Kundenfoto zum Zwecke der Identifizierung des Spielteilnehmers nach Ziff. 4.6 hinterlegt werden. Der Spielteilnehmer kann jederzeit die Entfernung des Kundenfotos aus dem Datenbestand verlangen.

2.4. Voraussetzung für die Bestellung der Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Spielteilnehmers.

2.5. Bei der Beantragung der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer ein gültiges amtliches Ausweisdokument zur Feststellung seiner Identität und Volljährigkeit vorzulegen.

2.6. Pro Person wird von LOTTO Niedersachsen nur eine Kundenkartennummer vergeben. Zur Vermeidung von Mehrfachregistrierungen dürfen für dieselbe Person keine weiteren Kundenkartennummern parallel bestehen.

2.7. Die Ausstellung und Verlängerung der Kundenkarte sind kostenlos. Die Kundenkarte bleibt im Eigentum von LOTTO Niedersachsen.

## 3. AGB-Änderungen

3.1. Über jede Änderung dieser AGB wird der Karteninhaber durch ein Schreiben an die von ihm zuletzt angegebene Adresse informiert. Hat der Karteninhaber eine E-Mail-

Adresse als Kontaktmöglichkeit angegeben, kann die Information auch über diese erfolgen.

3.2. Ist die Information nach Ziff. 3.1 erfolgt, so kann der Karteninhaber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Erfolgt noch vor Ablauf der Frist ein Widerspruch, so endet der Vertrag mit Ablauf der Widerspruchsfrist. Weitere Spielteilnahmen in Gebrauch der Kundenkarte sind nicht mehr möglich, und die Kundenkarte ist an LOTTO Niedersachsen herauszugeben. Bereits bestehende Spielaufträge bleiben unberührt. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung mit Ablauf der Widerspruchsfrist als angenommen und wird mit der nächsten Nutzung der Kundenkarte Vertragsbestandteil, vorausgesetzt, in der Information nach Ziff. 3.1 wird auf diese Rechtsfolge hingewiesen, und die Änderungen sind (i) aufgrund einer Änderung der Rechtslage oder behördlicher Vorgaben, (ii) aus Sicherheitsgründen (Missbrauchs-/Betrugsprävention), (iii) zur Anpassung an technische Entwicklungen oder (iv) zur Klarstellung/Verbesserung der Verständlichkeit erforderlich sind und benachteiligen den Karteninhaber nicht unangemessen. Eine Nutzung der Kundenkarte vor Ablauf der Widerspruchsfrist gilt nicht als Zustimmung zu der Änderung.

3.3. Das Recht des Karteninhabers, den Vertrag über die Kundenkarte jederzeit nach Ziff. 6.3 zu kündigen, bleibt unberührt.

3.4. Der Karteninhaber erhält bei der Bestellung der Kundenkarte über eine Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen eine vorläufige Kundenkarte (als Quittungsbeleg) mit einem individuellen Barcode und der Kundenkartennummer, mit der bis zur Übermittlung der endgültigen Kundenkarte Spielaufträge abgegeben werden können (Ziffer 1.1). Alle Regelungen in diesen AGB gelten auch für die vorläufige Kundenkarte. Mit Übermittlung der endgültigen Kundenkarte sind keine weiteren Spielteilnahmen mehr in Gebrauch der vorläufigen Kundenkarte möglich. Bereits bestehende Spielaufträge bleiben unberührt.

## 4. Daten des Karteninhabers

4.1. Die Kundenkarte wird mit der Kartennummer, dem Vor- und Nachnamen des Karteninhabers sowie einem Barcode, der die Kundenkartennummer enthält, versehen.

4.2. Die bei Antragstellung getätigten Angaben des Karteninhabers werden von LOTTO Niedersachsen gespeichert und verarbeitet (siehe Ziffer 10). Diese Angaben werden nicht auf der Kundenkarte, sondern in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeichert und dort verarbeitet.

4.3. Der Karteninhaber hat LOTTO Niedersachsen jegliche Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse), einschließlich der Kontoverbindung sowie der Kontoinhaberschaft umgehend (schriftlich, per Serviceformular oder per E-Mail) mitzuteilen.

4.4. LOTTO Niedersachsen kann die Kundenkarte vorläufig sperren, soweit dies zur Klärung der Kontoverbindung oder aufgrund unzutreffender bzw. nicht aktualisierter

personenbezogener Daten erforderlich ist. Bereits erteilte Spielaufträge bleiben unberührt; Gewinne werden bis zur Klärung zurückgestellt bzw. nach den jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen ausgezahlt.

4.5. LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Zusammenhang mit der verwendeten Kundenkarte gespeicherten Daten der Spielteilnahme auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder zur Erreichung der Ziele des staatlichen Glücksspielwesens erforderlich ist. Die Auswertung kann z. B. der Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen für den Spielerschutz oder der Ansprache von Spielteilnehmern mit erhöhtem Spielsuchtrisiko dienen.

4.6. Bei der Spielteilnahme mit Kundenkarte werden dem Bedienpersonal der Annahmestelle auf dem Bedienerdisplay der Name und das Alter des Karteninhabers angezeigt. Falls ein Kundenfoto in Verbindung mit der Kundenkarte hinterlegt ist, wird dieses Foto ebenfalls auf dem Bedienerdisplay zur Identifizierung angezeigt. Auf dem Kundendisplay wird lediglich die Kundenkartennummer angezeigt.

## 5. Spielteilnahme mit Kundenkarte

5.1. Die Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen über die Erfassung des Kundenkarten-Barcodes vor dem Warenkorbabschluss am Terminal. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer manuellen Erfassung. Hierbei wird die Kundenkartennummer durch das Bedienpersonal manuell eingegeben. Zur Verifizierung ist die Eingabe des Geburtsdatums des Karteninhabers durch das Bedienpersonal erforderlich.

5.2. Zum Abschluss des Warenkorbs erfolgt eine Sicherheitsabfrage auf dem Kundendisplay. Die Verknüpfung aller aufgeführten Spielaufträge mit der erfassten Kundenkarte muss durch den Spielteilnehmer bestätigt werden. Bei Ablehnung erfolgt die Verarbeitung der Spielaufträge ohne Verknüpfung mit einer Kundenkarte.

5.3. Ist die Verknüpfung des Spielauftrags mit einer Kundenkarte erfolgt, erhält der Spielteilnehmer nach der Bezahlung und der erfolgreichen Datenübertragung an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung ist keine Spielauftragsquittung; Funktion und Rechtswirkungen richten sich nach den jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen.

## 6. Gültigkeit und Verlängerung

6.1. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann von LOTTO Niedersachsen begrenzt werden. Die Dauer der Gültigkeit wird dem Karteninhaber mitgeteilt.

6.2. Zur Verlängerung der Kundenkarte ist eine Datenüberprüfung und -bestätigung erforderlich.

6.3. Der Vertrag über die Kundenkarte kann von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden.

## 7. Gespeicherte Spielvoraussagen

7.1. Mit der Kundenkarte können auf Wunsch des Karteninhabers bis zu zehn Vorlagen für Spielscheine und/oder Quicktipps der Lotterien LOTTO 6aus49, Eurojackpot, KENO, GlücksSpirale sowie TOTO 6aus45 einschließlich der jeweiligen Zusatzlotterien gespeichert werden. Gespeicherte Spielvoraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an den Zusatzlotterien können durch Änderung oder Löschen des Spielscheins und/oder Quicktipps in der Annahmestelle geändert werden.

7.2. Der Inhalt des Spielscheins oder Quicktipps wird in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeichert, um auf Wunsch des Spielteilnehmers ohne erneutes Einlesen des Spielscheins oder eine Auswahl per Quicktipp eine Spielteilnahme mit den gespeicherten Spielvoraussagen zu ermöglichen.

## 8. Gewinnauszahlung

8.1. Soweit Gewinne nicht gemäß den jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen ausgezahlt werden können oder abgeholt werden, erfolgt die Gewinnauszahlung bei Verwendung der Kundenkarte durch Überweisung auf das für die jeweilige Kundenkarte hinterlegte Konto. Die Überweisung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung. Ab einem Gewinnbetrag von 7.500,00 € je Spielauftrag und bei Sachgewinnen erhält der Karteninhaber eine schriftliche Benachrichtigung.

8.2. Bei Verlust der Teilnahmebestätigung kann der Karteninhaber die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Gewinns sperren lassen. Der betroffene Gewinn wird dann an den Karteninhaber überwiesen. Einen Verlust der Kundenkarte hat der Karteninhaber unverzüglich mitzuteilen. LOTTO Niedersachsen sperrt dann die Kundenkarte und stellt auf Wunsch eine Ersatzkarte aus. Das Nähere für die Gewinnauszahlung regeln die jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen.

8.3. Im Übrigen richten sich Gewinnauszahlung und -abwicklung nach den jeweiligen Lotterie-Teilnahmebedingungen.

## 9. Haftungsbestimmungen

9.1. Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird ausgeschlossen.

9.2. Die vorstehende Ziffer 9.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit vertragstypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit vertragstypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl

für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

9.5. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit der Kundenkarte.

9.6. Diese Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

## 10. Datenschutz

Damit der Spielteilnehmer das Angebot von LOTTO Niedersachsen nutzen kann, erhebt, verarbeitet und speichert LOTTO Niedersachsen Daten. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen oder unter www.lotto-niedersachsen.de/annahmestelle eingesehen werden. Es gilt die Datenschutzerklärung von LOTTO Niedersachsen für die Spielteilnehmer und Kunden in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese AGB gelten ab Sonntag, dem 27. September 2026.

Bei Fragen hilft der Kundenservice von LOTTO Niedersachsen unter der Telefonnummer 0511-8402 983 gerne weiter.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341

E-Mail: kundenkarte@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081